

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

der **Delivery Hero SE**, mit Geschäftsanschrift unter Oranienburger Straße 70, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 198015 B,

- nachfolgend „SE“ -,

und

der **Delivery Hero Finco Germany GmbH**, mit Geschäftsanschrift unter Oranienburger Straße 70, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 238122 B,

- nachfolgend „GmbH“ -,

- SE und GmbH jeweils einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ -

wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

Die GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SE. Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Dies vorausgeschickt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die GmbH ist verpflichtet, während der Vertragsdauer unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an die SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht, soweit nicht nach Abs. 1 abweichend vorgesehen, jeweils mit dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der GmbH.

§ 3 AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

- (1) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der SE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der SE zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der SE, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresabschluss der SE für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- (1) Die GmbH kann mit Zustimmung der SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der SE aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die SE abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 5 FÄLLIGKEIT UND VERZINSUNG

- (1) Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der GmbH fällig.
- (2) Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages wird jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- (3) Die SE kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Vorabdividende gezahlt werden

könnte.

- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages) gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Vorschüsse gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages sind unverzinslich. Soweit sich ergibt, dass geleistete Vorschüsse die sich gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen übertreffen, ist der zu viel geleistete Betrag als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln und ab dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses entsprechend Satz 1 zu verzinsen.

§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER, KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SE und der Gesellschafterversammlung der GmbH.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (3) Der Vertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Wirksamkeit, abgeschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren mit einer Frist von sechs Monaten von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der GmbH fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- wenn die SE nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der GmbH verfügt;
 - die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SE oder der GmbH;
 - oder irgendein anderer Grund, der unter Beachtung der jeweils

gültigen Fassung des KStG zum Wegfall der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der SE und der GmbH führt.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wenn der Vertrag endet, hat die SE den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG in der jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten, sofern diese dies verlangen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der SE sowie der Gesellschafterversammlung der GmbH.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

[Unterschriftenzeilen der beiden Parteien]